



Stand: 6.8.2002

Kap. I Rechte und Pflichten der Lehrerinnen und Lehrer (Lehrpersonen) und Schülerinnen und Schüler (Lernende)

Rechte der Lehrpersonen

- Methodenfreiheit innerhalb des Lehrplanes (MG Art. 56 Abs. 2)
- Recht auf Unterrichtsbedingungen, die einen möglichst störungsfreien Unterricht gewährleisten
- Recht auf Weiterbildung (MG Art. 59)
- Kompetenz zur angemessenen Bestrafung fehlbarer Lernender (MV Art. 34)
- Beschwerderecht und Rekursrecht (MG Art. 76 - 80)
- Recht auf Benützung der schuleigenen Apparate gemäss Apparateordnung

Pflichten der Lehrpersonen

alle Lehrpersonen:

- Unterrichtserteilung gemäss Lehrauftrag
- Notenerteilung unter Berücksichtigung der Klausurenordnung (vgl. MV Art. 14)
- termingerechte Ablieferung der Noten, die durch schriftliche Arbeiten genügend belegt sein müssen (vgl. MV Art. 14 und Klausurenordnung)
- Einhalten der Unterrichtszeit und des Unterrichtsortes
- Überwachen der Zimmerordnung und Mithilfe beim Überwachen der Hausordnung
- Verantwortlichkeit für Lehrmittel und Sammlungen
- Pflicht, sich zu orientieren (Anschlagbrett, Lehrerordner, Orientierungsschrift usw.)
- Pflicht zur Orientierung des Rektors (über ausserordentliche Vorkommnisse, Stundenausfälle, Krankheit usw.)
- Teilnahme an Lehrerkonferenzen und an Konventen (gemäss Kap. II)

Lehrpersonen in Promotionsfächern:

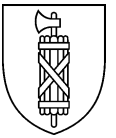
- Teilnahme an Elternabenden (MG Art. 58)

Hauptlehrerinnen und -lehrer und Lehrpersonen mit unbefristetem Lehrauftrag:

- Übernahme des Amtes einer Klassenlehrperson (MG Art. 58)
- Mitwirkung an Aufnahme- und Abschlussprüfungen (MG Art. 58)
- Mitarbeit in Kommissionen (MG Art. 58)
- Mitwirkung an Lagern, Exkursionen, Abschlussreisen und Schulveranstaltungen (MG Art. 58)
- Erteilung von Überstunden (nur Hauptlehrerinnen und -lehrer, bis maximal drei Jahreswochenstunden.)
- Verpflichtung zur fachlichen Fortbildung (MG Art. 59)

Klassenlehrerinnen und -lehrer:

- Überwachen der Leistungen der Lernenden
- Bericht über die Klasse an den Notenkonferenzen
- Beratung der Lernenden, besonders der gefährdeten und provisorisch promovierten; eventuell Weiterweisung an die persönliche psychologische Schülerberatung und an die akademischen Berufsberater



- Kontakt mit den Eltern
- Orientierung des Rektors beziehungsweise des Seminarleiters über gefährdete Schülerinnen und Schüler und ausserordentliche Vorkommnisse in der Klasse
- wöchentliche Kontrolle der Aufgabenbelastung und der Absenzen gemäss Absenzenordnung
- Orientierung der Klasse über wichtige Schulangelegenheiten
- Organisation von Elternabenden, Exkursionen, Klassenlagern, usw.
- Bestellung der Klassenämter und Überwachung der Verantwortlichen

Rechte der Lernenden

- Recht auf freie Meinungsäusserung (nicht widerrechtlich, nicht ehrverletzend) (vgl. MG Art. 44 Abs. 2)
- Recht auf Schutz der Privatsphäre
- Bildung einer Schülerorganisation (MG Art. 46, MV Art. 23 - 29)
- Mitarbeit von Delegationen der Lernenden in bestimmten Kommissionen
- Anfrage- und Antragsrecht zu Schulangelegenheiten gegenüber Lehrpersonen, Klassenlehrpersonen, Rektoratskommission und Rektor (MG Art. 45)
- Beschwerderecht gegen Lehrpersonen an den Rektor und gegen den Rektor und die Rektoratskommission an den Erziehungsrat (MG Art. 76 - 80)
- Recht, vor einer Strafverfügung angehört zu werden (MV Art. 37 Abs. 2)
- Beschwerderecht gegen übermässige Aufgabenbelastung bei der Klassenlehrperson oder Rektor (vgl. Aufgabenordnung)
- Bestätigung der Leistungen durch Zeugnisse und Abschlusszeugnisse (MV Art. 14)
- Besuch von Freifächern (MV Art. 17, 19)
- Besuch des Religions- beziehungsweise des Ethikunterrichts (gemäss MV Art. 18 Abs. 2)
- Mitwirkung in Freizeitgruppen der Schule

Pflichten der Lernenden

- anständiges und rücksichtsvolles Verhalten gegenüber Lehrpersonen, Personal und Mitschülerinnen und -schülern, sowohl während des Unterrichts als auch im übrigen Schulbetrieb (MG Art. 44 Abs. 1)
- korrektes und rücksichtsvolles Verhalten in der Öffentlichkeit, speziell auf dem Schulweg und in den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie bei mündlichen und schriftlichen Äusserungen (MG Art. 44 Abs. 1)
- Besuch der Lektionen (obligatorische und gewählte Frei- und Wahlfächer), Beteiligung am Unterricht und gewissenhafte Ausführung der Aufgaben (MG Art. 41)
- Teilnahme an obligatorischen schulischen Veranstaltungen (wie z.B. Exkursionen, Proben, Nachprüfungen). Regelmässige Erwerbstätigkeit ist kein Entschuldigungsgrund für das Fernbleiben an obligatorischen schulischen Veranstaltungen.
- rechtzeitiges Erscheinen zu den Lektionen
- Einhaltung der Absenzenordnung (vgl. Absenzen- und Urlaubsordnung)
- Übernahme eines Klassenamtes
- tägliche Orientierung am Anschlagbrett
- Befolgung der Haus- und Zimmerordnung
- Jede Adressänderung (Heim- oder Pensionsadresse) muss sofort dem Sekretariat gemeldet werden.